

## **Merkblatt Adoption (nach dem Kollegen H.-F. Krauß, München)**

Der Notar beurkundet lediglich den Antrag auf Ausspruch einer Annahme als Kind („Adoptionsantrag“). Das grundlegende Verfahren soll nachfolgend kurz dargestellt werden. Besondere Konstellationen (etwa unter Beteiligung ausländischer Staatsbürger) sind hierbei nicht erfasst.

### **I. Minderjährigenadoption**

Die Minderjährigenadoption ist in den §§ 1741 ff. BGB behandelt. Hierauf nehmen auch die Regelungen für die Erwachsenenadoption z.T. Bezug.

#### **1. Voraussetzungen**

##### **a) hinsichtlich der Person des/der Annehmenden**

Unverheiratete (also ledig, geschieden, verwitwet, oder gleichgeschlechtlich verpartnert) können ein Kind nur allein annehmen. Ein verheiratetes/verpartnertes – auch gleichgeschlechtliches - Paar (eingetragene Lebenspartnerschaften sind der Ehe insoweit nicht gleichgestellt, zuvor muss also eine Umwandlung der Lebenspartnerschaft gem. § 20a Satz 1 LPartG beim Standesamt in eine Ehe stattfinden!) kann ein Kind nur gemeinsam annehmen, es sei denn, es handelt sich um eine Stiefkindadoption, oder – seit 01.01.2020 – um das Kind des nichtehelichen Lebensgefährten einer „verfestigten Lebensgemeinschaft“ (§ 1766a BGB).

Nehmen Ehegatten gemeinsam ein Kind an, muss einer von ihnen das 24., der andere das 20. Lebensjahr vollendet haben; bei Adoption durch einen Beteiligten allein muss dieser mindestens 25 Jahre alt sein, im Fall der Annahme des Stiefkindes seines Ehepartners 21 Jahre. Kinderlosigkeit, eine bestimmte Mindestehedauer oder ein Mindestaltersunterschied zwischen Annehmenden und Anzunehmendem werden vom Gesetz nicht verlangt. Sie bilden allerdings Kriterien für die Prioritätensetzung bei den staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen.

##### **b) Hinsichtlich des Kindes**

Das **anzunehmende Kind** muss mindestens acht Wochen alt sein, wobei das Gesetz davon ausgeht, dass es zuvor eine angemessene Zeit bei den Adoptiveltern in Pflege gelebt hat („Probezeit“, § 1744 BGB). Oberster Prüfungsmaßstab beim Ausspruch der Adoption ist das Wohl des Kindes (§ 1741 Abs. 1 BGB). Es muss ferner erwartet werden können, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.

#### **2. Verfahrensweg; Einwilligungen**

Der Ausspruch der Annahme als Kind erfolgt durch das Familiengericht auf einen notariell zu beurkundenden Antrag, der durch die annahmewillige Person(en) nur persönlich (also nicht in Vollmacht) gestellt werden kann. Der Antrag kann bis zum gerichtlichen Adoptionsausspruch jederzeit persönlich zurückgenommen werden. Die Gebühren für die Vorbereitung und Beurkundung eines solchen Antrags bei Adoption Minderjähriger werden nicht nach den tatsächlichen Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Beteiligten berechnet, sondern aus einem „symbolischen“ Wert. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das minderjährige Kind selbst muss als **Anzunehmender** in die Adoption **einwilligen**. Ab der Vollendung des 14. Lebensjahres kann es diese Einwilligung nur selbst erteilen, braucht jedoch zusätzlich hierzu die Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter (also der bisherigen Eltern, soweit sie noch die Personensorge hatten, sonst des Vormunds,

z. B. auch des Jugendamts als Amtsvormund). Sofern das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird die Einwilligung unmittelbar durch die gesetzlichen Vertreter (Eltern/Vormund) erteilt. Die Einwilligung des Kindes und gegebenenfalls die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter kann bereits vor Stellung des Adoptionsantrags erteilt werden; sie wird mit Zugang beim Vormundschaftsgericht wirksam. Das Kind selbst kann seine Einwilligung, auch wenn sie sich bereits beim Amtsgericht – Familiengericht - befindet, bis zum Adoptionsausspruch notariell beurkundet widerrufen, nicht aber die gesetzlichen Vertreter ihre Einwilligungs- oder Zustimmungserklärung. Wenn ein Vormund oder Pfleger die erforderliche Einwilligungserklärung im Namen des Kindes oder die Zustimmung zur Einwilligungserklärung des Kindes selbst ohne triftigen Grund verweigert, kann sie durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Da durch die Minderjährigenadoption die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse erlöschen (vergleiche hierzu nachstehend 3), müssen auch die **bisherigen leiblichen Eltern** des Kindes persönlich (Vertretung in Vollmacht ist auch hier nicht möglich) in die Adoption **einwilligen**. Dies gilt unabhängig davon, ob die Eltern noch personensorgeberechtigt waren oder nicht. So muss also beispielsweise auch der Vater eines nichtehelichen Kindes, für das ja dem gesetzlichen Regelfall gemäß die Mutter die alleinige Sorge ausübt (sofern sie keine Erklärung über die gemeinsame Sorge gemäß § 1626a BGB abgegeben hat), der Adoption zustimmen. Die Einwilligung der Eltern kann frühestens erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist, sie auch bereits vor Stellung des Adoptionsantrags erklärt werden, allerdings muss die Person des/der Annehmenden bereits feststehen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die leiblichen Eltern den/die Annehmenden kennen (bei der sogenannten „Inkognito-Adoption“ wird dies auch bewusst vermieden; allerdings hat das Kind später stets einen Anspruch auf Information über seine biologische Abstammung: Adoptierte können ab Vollendung des 16. Lebensjahrs ohne Zustimmung ihrer Adoptiveltern in den Geburtseintrag Einsicht nehmen oder eine Abstammungsurkunde erhalten. Aus diesen Dokumenten gehen die damaligen Personalien der leiblichen Eltern hervor, § 61 Abs. 2 Personenstandsgesetz). Die Einwilligung eines Elternteils ist von Gesetzes wegen entbehrlich, wenn der Elternteil zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande ist oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Erteilt ein Elternteil oder erteilen beide Elternteile die Einwilligung nicht, kann sie auf Antrag des Kindes durch das Familiengericht ersetzt werden. Es wird dabei geprüft, ob derjenige Elternteil, der die Einwilligung verweigert, seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend verletzt hat, durch sein Verhalten zeigte, dass ihm das Kind gleichgültig sei, und ob das Unterbleiben der Adoption dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.

Ist der Anzunehmende selbst bereits verheiratet, muss auch dessen **Ehepartner** in die Adoption einwilligen.

Im Rahmen des Adoptionsverfahrens sind regelmäßig bestimmte Unterlagen beizubringen, die sie bitte o.g. Aufstellung entnehmen. Das Gericht ist aber frei, weitere Unterlagen abzufordern und/oder das Erscheinen anzuordnen.

Zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere der Integrität des aufnehmenden Familienverbundes und der Wirkungen auf das Wohl des Kindes, findet häufig ein Besuch durch einen Mitarbeiter des Jugendamtes statt, der eine kurze gutachtliche Stellungnahme für das Gericht fertigt.

### 3. Wirkungen

Die Adoption wird durch Beschluss des Familiengerichts, in dessen Bezirk der/die Annehmenden wohnen, ausgesprochen und den Beteiligten zugestellt. Das Kind erhält die Stellung eines (bei Adoption durch Ehegatten oder Adoption des Kindes des Ehegatten: gemeinsamen) ehelichen Kindes, so dass die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seinen bisherigen Eltern, Geschwistern und sonstigen Verwandten und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten erlöschen. Es erlöschen damit auch die bisherigen Erbrechte und Unterhaltsansprüche sowie Unterhaltspflichten. Eine Ausnahme gilt nur für Sozialleistungen (Renten, Waisengeld), die als Ansprüche des Kindes bereits vor der Adoption entstanden sind (§ 1755 Abs. 1 Satz 2 BGB). Besonderheiten gelten, wenn die Annehmenden mit dem Kind im 2. oder 3. Grad verwandt oder verschwägert sind; es erlöschen dann nur die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seinen unmittelbaren Eltern (Folge: Wenn ein Kind durch seinen Onkel und dessen Ehefrau angenommen wird, hat es insgesamt drei Großelternpaare!)

Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen der Annehmenden. Führen diese keinen gemeinsamen Ehenamen, ist der Geburtsname des Kindes durch notariell beglaubigte Erklärung gegenüber dem Gericht zu bestimmen. Ab dem fünften Lebensjahr muss sich das Kind dieser Namensänderung anschließen, ab dem 15. Lebensjahr muss das Kind selbst unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Erklärung über die Namensänderung abgeben. Die Namensänderung wird im Adoptionsbeschluss ausgesprochen.

Bei einer rechtsfehlerfrei zustande gekommenen Minderjährigenadoption ist eine Aufhebung ausgeschlossen, auch wenn alle Beteiligten hierüber einig sind. Der Schritt zur Adoption sollte daher gut überlegt werden. Auch kann im Anschluss an eine wirksam ausgesprochene Adoption nicht eine neue Minderjährigenadoption desselben Kindes stattfinden. (Mehrfachadoptionen sind allerdings bei Volljährigen möglich).

## II. Volljährigenadoption

Nachstehend sollen kurz die Besonderheiten aufgezeigt werden, die in Abweichung vom Regelfall einer Adoption Minderjähriger (oben I) gelten, wenn eine volljährige Person als Kind angenommen werden soll.

### 1. Voraussetzungen

Das Gesetz verlangt eine „sittliche Rechtfertigung“ der Volljährigenadoption und prüft insoweit insbesondere, ob zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist. Zusätzlich wird auch die Position der bereits vorhandenen Kinder der Annehmenden (und gegebenenfalls des Anzunehmenden) berücksichtigt; die Annahme darf nicht ausgesprochen werden, wenn deren überwiegende Interessen entgegenstehen (§ 1769 BGB).

In den Adoptionsantrag muss also in diesem Fall eine eingehende Schilderung des bisherigen persönlichen Umgangs zwischen den Beteiligten (übereinstimmende Interessen, Hobbys, Weltanschauungen etc.) sowie die Situation des sonstigen familiären Umfelds aufgenommen werden, um dem Gericht die Prüfung der sittlichen Rechtfertigung zu erleichtern. Dabei kann es sich empfehlen, den Sachvortrag durch Fotos von gemeinsamen Unternehmungen etc. zu unterlegen.

## 2. Verfahren, Zustimmungen

Der auch hier notariell zu beurkundende Antrag muss von dem/den Annehmenden und dem anzunehmenden Volljährigen gemeinsam gestellt werden. Da der Anzunehmende bereits volljährig ist, ist die Einwilligung oder Zustimmung seiner leiblichen Eltern oder bisherigen gesetzlichen Vertreter (Vormund etc.) nicht mehr erforderlich, allerdings die Einwilligung seines etwa bereits vorhandenen Ehegatten.

Hinsichtlich der **Wirkungen** ist zu differenzieren, ob die Beteiligten im notariellen Antrag eine sogenannte „Volljährigenadoption mit starker Wirkung“ gewünscht haben (d. h. mit grundsätzlich gleichen Wirkungen wie bei der Minderjährigenadoption, also insbesondere dem Erlöschen der bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse) oder nicht. Gemäß § 1772 Abs. 1 BGB soll eine solche Volljährigenadoption mit starken Wirkungen nur ausgesprochen werden, wenn zuvor oder gleichzeitig ein minderjähriges Geschwister des nunmehr Anzunehmenden bereits adoptiert wurde von denselben Personen, wenn der Anzunehmende bereits als Minderjähriger in der Familie der Annehmenden aufgenommen war oder wenn der Annehmende das Kind seines Ehegatten annimmt. Folgt das Gericht diesem Antrag, gelten die Ausführungen oben I.3 entsprechend.

In allen anderen Fällen (sog. „Volljährigenadoption mit schwachen Wirkungen“, die auch erleichtert aufgehoben werden kann) bleiben anders als bei der Minderjährigenadoption die Verwandtschaftsverhältnisse des Angenommenen zu seinen bisherigen leiblichen Verwandten bestehen. Eine Verwandtschaft wird dann nur zwischen dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen, einerseits, und dem/den Annehmenden begründet, nicht jedoch zu den sonstigen Verwandten des Annehmenden. Dies hat natürlich Auswirkungen auf das Erb- und Unterhaltsrecht, da sich insoweit die bisherigen Rechte und Pflichten nicht verändern und nur im Verhältnis zu dem/den Annehmenden neue Unterhaltsrechte und -pflichten oder Erbberechtigungen ausgelöst werden (wobei die Unterhaltspflicht der Adoptiveltern im Verhältnis zu den leiblichen Eltern vorrangig ist). Hinsichtlich der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Freibeträge im Verhältnis zu den Personen, zu denen neue Verwandtschaftsverhältnisse auch bei der schwachen Volljährigenadoption hergestellt werden, ergeben sich allerdings keine nachteiligen Abweichungen.

Der als Volljähriger Adoptierte erhält ebenfalls den Geburtsnamen des Annehmenden als Familiennamen (es sei denn der Ehegatte des Adoptierten ist mit einem Namenswechsel nicht einverstanden). Doppelnamen unter Voran- oder Nachstellung des bisherigen Namens sind zulässig.

**Folgende Unterlagen sind dem Familiengericht ggf. vorzulegen.**

- Geburtsurkunden der Annehmenden
- Eheurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde der Annehmenden
- Staatsangehörigkeitsnachweis der Annehmenden
- Polizeiliche Führungszeugnisse der Annehmenden
- amtsärztliche Gesundheitszeugnisse der Annehmenden
- Geburtsurkunde des anzunehmenden Kindes; Staatsangehörigkeitsnachweis des anzunehmenden Kindes
- ggf. Amtsärztliches Gesundheitszeugnis des anzunehmenden Kindes
- ggf. Eheurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde des anzunehmenden Kindes
- ggf. Meldebescheinigungen (insbes. bei ausl. Staatsangehörigen)
- Abstammungsurkunde des Anzunehmenden und ggf. Nachweise über das Sorgerecht
- bei nichtehelichen (minderjährigen) Kindern die Einwilligungserklärung des nichtehelichen Vaters
- vom Notar zu erstellen und beim Familiengericht einzureichen: den notariell beglaubigten Antrag zur Annahme des Kindes
- ggf. die notariell beglaubigten Einwilligungserklärungen der Eltern des Kindes (nur Minderjährigenadoption)
- ggf. bei Inkognitoadoption eine Identitätsbescheinigung.